Amtsblatt

der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne

Trautenstein

Jahrgang 14	Elbingerode, 07.07.2023	Nummer 05/2023
July 14	Libingeroue, 07.07.2020	INGITITION OUIZOZO

<u>Inhalt</u>

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters und die Auslegung des Jahresabschlusses mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014	Seite	2
Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Elbingerode" (Sanierungsaufhebungssatzung)	Seite	3
Öffentliche Bekanntmachung In-Kraft-Treten der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ferienhaus An der Hagenmühle"; Stadt Oberharz am Brocken, OT Hasselfelde	Seite	6
Öffentliche Bekanntmachung für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausge- wiesenen Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt Auslegung der Verordnungsentwürfe	Seite	8
Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028	Seite	10
Pressemitteilung der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt West Ferienjob und Praktikum helfen bei Berufsorientierung	Seite	11
Die enwi-App	Seite	12

Stadt Oberharz am Brocken



Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat mit Beschluss vom 04. Juli 2023 den Jahresabschluss der Stadt Oberharz am Brocken für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss wird nach § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeitig geltenden Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 liegt in der Zeit

10. Juli 2023 bis 21. Juli 2023

in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 01 - 02, Haus II, Finanzverwaltung, Zimmer 9 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 05. Juli 2023

Stadt Oberharz am Brocken

Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Elbingerode"

(Sanierungsaufhebungssatzung)

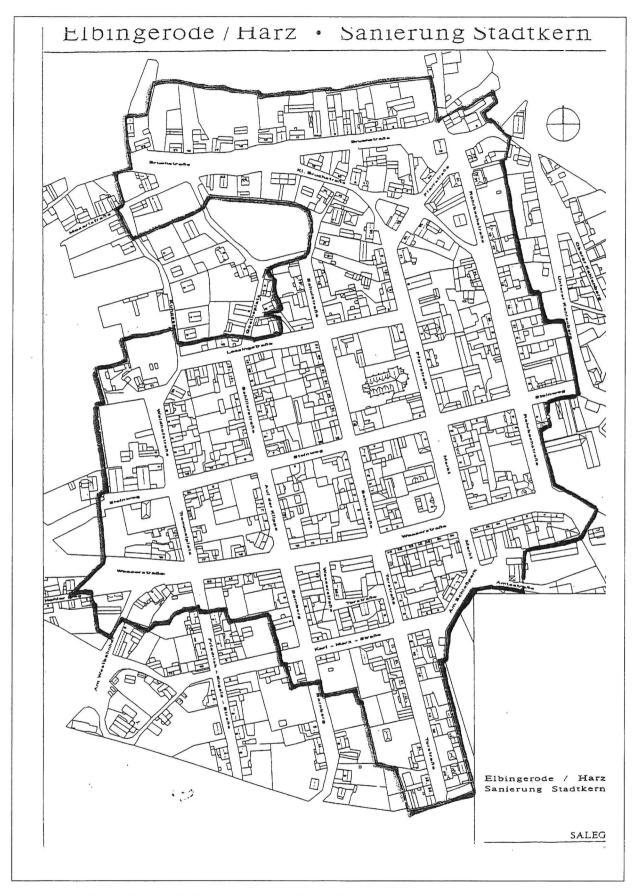
Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 04. 07. 2023 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Elbingerode" (Sanierungsaufhebungssatzung) beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

- (1) Die Satzung der Stadt Elbingerode über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Elbingerode" vom 25.05.1994 wird aufgehoben (Sanierungsaufhebungssatzung). Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im als Anlage 1 beiliegenden Lageplan mit einer dicken schwarzen durchgezogenen Linie umgrenzten Grundstücke:
- (2) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung bekanntzumachen.
- (3) Der Bürgermeister ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke in den Grundbüchern des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung zu löschen.

§ 2 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).



Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet "Stadtkern Elbingerode" (Sanierungsaufhebungssatzung)

Hinweis

Eine beachtliche Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 8 Abs. 3 KVG LSA ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Oberharz am Brocken, den 06.07.2023

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

In-Kraft-Treten der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 "Ferienhausgebiet An der Hagenmühle"; Stadt Oberharz am Brocken, OT Hasselfelde

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 "Ferienhausgebiet An der Hagenmühle"; als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung werden gebilligt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken 417/12, 418/9, 418/10 und 611 bis 617der Flur 6 in der Gemarkung Hasselfelde.

Der Geltungsbereich liegt zwischen dem örtlichen Friedhof und dem bereits bestehenden Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.



Jedermann kann die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 "Ferienhausgebiet An der Hagenmühle" Stadt Oberharz am Brocken, OT Hasselfelde einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung in der Stadt Oberharz am Brocken, OT 38899 Stadt Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungsgebäude, Bauamt, während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Nach § 8 Abs. 3 KVG LSA ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 "Ferienhausgebiet An der Hagenmühle" in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 06.07.2023

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Oberharz am Brocken

für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt – Auslegung der Verordnungsentwürfe

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 1. Juli 1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Vewaltung und sollen in aktuelles Recht überführt werden. Zudem haben in den vergangenen Jahrzehnten natürliche Prozesse die Landschaft verändert und neue Erkenntnisse erweiterten den Wissensstand in Ökologie und Naturschutz. Dies macht eine gründliche Überarbeitung der Verordnung und eine neue Festsetzung von ca. 90 Naturschutzgebieten notwendig.

Die Überarbeitung der Verordnungen setzt ein öffentliches Beteiligungsverfahren voraus, in dem die Eigentümer, Bürger, Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Interessengruppen die Möglichkeit gegeben wird, sich zu den Entwürfen der neuen Schutzgebietsverordnungen zu äußern. Dafür sollen Entwürfe der Schutzgebietsverordnungen im Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) sowie in den betreffenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme ausliegen.

Alle Verfahrensunterlagen, welche die Stadt Oberharz am Brocken betreffen, liegen vom

21. August bis 15. September 2023

während der Sprechzeiten in 38875 Oberharz am Brocken, Ortsteil Elbingerode, Markt 2, Rathaus II, Zimmer 18, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten können bei der Stadt Oberharz am Brocken oder bei der oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum **29. September 2023** bei der Stadt Oberharz am Brocken oder der oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde.

Parallel zu der herkömmlichen Form der Auslegung werden alle Verordnungsdokumente einschließlich der dazugehörigen Karten online unter https:// www.onlinebeteiligung.de/LVWA-altnsg-2023/ bereitgestellt. Zudem besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über diesen Service online einzureichen. Eine zusätzliche schriftliche Einreichung ist nicht notwendig. Die hier bereitgestellten Dokument entsprechen inhaltlich vollumfänglich der gedruckten Fassung der Verordnung und stehen Ihnen auch zum Download zur Verfügung. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Elbingerode, den 03.07.2023

Bekanntmachung der vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken am 04.07.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

	Familienname,	Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Staatsange-	Postleitzahl Wohnort	Ortsteil
Ŋ.	(zusätzlich		14		hörigkeit		
	abweichender						
	Geburtsname)						
1	Werny	Torsten	1965	Koch	deutsch	38889 Oberharz am	Rübeland
						Brocken	
2	Tanzen	Marcus	1972	Regierungsrat	deutsch	38875 Oberharz am	Königshütte
		Heinrich				Brocken	
3	Görzen	Thomas	1985	Werkleiter	deutsch	38889 Oberharz am	Susenburg
						Brocken	
4	Dobschanski, geb.	Ramona	1960	Rentnerin	deutsch	38875 Oberharz am	Elbingerode
	Stein					Brocken	
2	Ecklebe, geb. Fricke	Jutta	1957	Rentnerin	deutsch	38899 Oberharz am	Hasselfelde
						Brocken	
9	Schmidt, geb.	Tobias	1987	Soldat auf Zeit	deutsch	38899 Oberharz am	Hasselfelde
	Hebestreit					Brocken	
7	Schimrosczyk, geb.	Christine	1956	Pensionärin	deutsch	38875 Oberharz am	Königshütte
	Großmann					Brocken	
∞	Schneemilch	Dörte	1970	Postzustellerin	deutsch	38899 Oberharz am	Trautenstein
						Brocken	
6	Scharun	Holger	1962	Psychotherapeut	deutsch	38899 Oberharz am	Trautenstein
						Brocken	

Pressemitteilung

Nr. 50 / 2023 – Hinweise zu Ferienjob und Praktikum – 26. Juni 2023 Sperrfrist: ggf. keine

Ferienjob und Praktikum helfen bei Berufsorientierung

Viele Ausbildungsstellen werden besetzt, weil sich Azubi und Arbeitgeber über ein Praktikum oder einen Ferienjob kennengelernt haben. Doch wie findet man einen Praktikumsplatz und was muss man bei einem Ferienjob beachten?

Bald beginnen die Sommerferien – viele Schülerinnen und Schüler fragen sich: Soll ich die Zeit nutzen und jobben oder ein Praktikum machen?

"Gute Idee!" findet Romy Stühff, Teamleiterin der Berufsberatung in der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt West. "Egal ob Job oder Praktikum – beides verschafft einen Einblick in den Arbeitsalltag und ist auch ein Realitätscheck.". fährt sie fort.

Mit einem Ferienjob kann man sein Taschengeld aufbessern. Bei einem Praktikum steht die Orientierung für eine Ausbildung oder ein Studium im Vordergrund. Fragt man am Ende nach einem qualifizierten Zeugnis, wertet man damit in jedem Fall die Bewerbungsmappe für die Ausbildungssuche auf.

Ein wichtiger Hinweis für Abiturienten: Auch wer sich um einen Studienplatz bewirbt, muss unter Umständen ein mehrwöchiges Vorpraktikum vorweisen können.

Wie finde ich einen Praktikumsplatz oder Ferienjob?

Unter https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/sachsen-anhalt-west/ausbildungprakti-kumferienjob gibt es eine Übersicht gemeldeter Praktikumsstellen im Landkreis.

Für ein Praktikum im Handwerk wird sogar eine Prämie gezahlt - Alles Wichtige dazu erfahren Interessierte unter https://mwl.sachsen-anhalt.de/ministerium/foerde-rung/praktikumspraemie.

Für einen Ferienjob lohnt sich der Blick an die schwarzen Bretter der Supermärkte. Auch eine Nachfrage bei den Arbeitgebern von Eltern, Verwandten und Bekannten ist eine gute Idee.

Was muss man bei einem Ferienjob beachten?

Für Schülerinnen und Schüler gelten während eines Ferienjobs strenge Regeln. Welche das sind erfahren Arbeitgeber und Interessierte auf der Internetseite https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/sachsen-anhalt-west/ausbildungpraktikumferienjob.



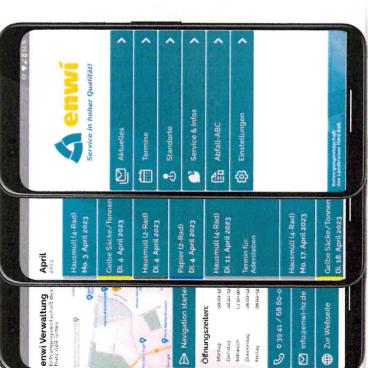
JIE ENWIL-ADI

Keinen Termin mehr verpassen! Alle Infos auf einem Blick!

-mit QR-Code oder Kostenlos laden: -im App-Store!







10